

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 5 (1854)

Artikel: Theodor Falkeisen
Autor: Burckhardt, Emanuel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Theodor Falkeisen.

Von

Rathsherr Eman. Burchardt, J.U.D.

Theodor Falkeisen.^{*)}

Ein anschauliches, nicht bloß dem Juristen verständliches Bild baslerischer Strafjustiz aus der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts darzustellen, ist die nächste Aufgabe dieser Arbeit.

An das rechtliche Interesse dieses Proesses knüpft sich aber auch ein geschichtliches. Spiegeln sich in jedem Criminalfalle Züge aus dem Charakter des Zeitalters, welchem er angehört, so gilt dieses in erhöhtem Maße bei Staatsverbrechen. In dieser Beziehung wirft der Abenteurer Falkeisen nicht nur manches Licht und manchen Schatten in die inneren Zustände Basels zur Zeit „der Aemtersucht“, sondern bringt uns auch Aufschlüsse über die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum deutschen Reiche, mit denen die bisher herrschenden Ansichten, als ob durch die Sendung des Bürgermeisters Wettstein nach Wien im Jahre 1650 die letzten Gegner der im westphälischen Friedensschlusse anerkannten Unabhängigkeit der Schweiz zum Schweigen gebracht worden wären, sich nicht mehr vereinigen lassen.

^{*)} Als Quellen wurden benutzt Rathsprotokolle, Missivenbücher, eine Familienchronik, hauptsächlich aber die in unserem Staatsarchive befindlichen, an 700 Seiten umfassenden „Acta und Examina in causa Theodor Falkeisens, so wegen Hochverraths enthaftet worden 1671.“

Unser Held entstammte 1630 einer geachteten Familie Basels; sein Vater war der Raths- und Lohnherr Peter Falkeisen, seine Mutter eine geborene Ryff.

Als puer bonae spei der Schule entlassen, lernte er die Buchdruckerei bei den Gebrüdern König, verbrachte dann mehrere Jahre bei den berühmten Elzevir in Amsterdam und Leyden, mit deren Verlagswerken er England, Frankreich und Italien bereiste. 1659 kehrte er in seine Vaterstadt zurück, verehlichte sich mit der Tochter des Rathsherrn Augustin Schnell und begann im Hause zur Taube seinen Beruf als Buchdrucker und Buchhändler.

Das erste Werk, welches aus seiner Presse hervorgehen sollte, war eine neue Auflage der 1617 in Heidelberg cum notis Pauli Tossani erschienenen heiligen Schrift, vermehrt durch die auf der Dordrechter Synode genehmigten Noten und Glossen französischer, niederländischer und englischer Theologen, wofür er vom Churfürsten der Pfalz, als damaligem Reichsvicare, sich ein dreißigjähriges Privilegium ertheilen ließ.

Schwierigkeiten und Hindernisse mancherlei Art traten jedoch dem Drucke dieses kostbaren Unternehmens störend entgegen. Die Buchdrucker Decker und Werensels bestritten Falkeisen das in Frankfurt erworbene Meisterrecht und wiegeln ihm die Gesellen auf; die mit Bürgermeister Wettstein nahe verwandten Buchhändler König, welche ebenfalls eine Tossanische Bibel verlegt hatten, sochtet ihm das erhaltene Reichsprivilegium an, als sub et obreptitie erlangt; ein ausgezeichneter Corrector, Magister Hoffmann, trat auf Anstiften der Geistlichen, die an der Ausgabe der Gebrüder König gearbeitet, aus Falkeisens Dienst. Die Theologen, die zu dem Werke ihre Mitwirkung versprochen, säumten in Lieferung des Manuscriptes, so daß die Gesellen oft feierten, tranken, spielten und ihren Muthwillen trieben; endlich wurden durch eines Segers Nachlässigkeit die Columnen falsch berechnet, so daß sieben Bogen zu Maculatur verwandelt werden mußten.

Durch den erlittenen Schaden und die damit verbundenen Prozesse, Säumnisse und sonstigen Plackereien erschöpften sich die Mittel Falkeisens; sein Kredit litt Noth.

Die Herren Elzevir entzogen ihm die in Commission gegebenen Classiker, der Papierfabrikant wollte kein Papier, der Gießer keine Lettern mehr liefern; selbst die Theologen behrten von dem Herrn Vetter „genugsame Versicherung, ob er zur Vollendung des hoch importirlichen Werkes mit den betreffenden Mitteln der Nothdurft nach versehen sei.“

Falkeisen unter der Last dieses Missgeschickes, griff zu dem Gegengeste des Trunkes. Allabendlich finden wir ihn in einem Weinhouse am Fischmarkt, im Kreise lustiger Genossen, die Pein der Vergangenheit, die Verzweiflung der Zukunft in einem seligen Rausche vertrinken. In solchem Sinnentauemel mußte freilich bald die letzte Springfeder von Selbstachtung und sittlicher Kraft erlahmen, und binnen Jahresfrist stand der junge Mann am Scheidewege zwischen Selbstmord und Bettel.

Da sprang ihm sein Schwager Mangold hülfreich bei, indem er unter Einschuß einer bedeutenden Summe, zur gemeinschaftlichen Herausgabe des biblischen Werkes sich mit ihm verband. An der Seite dieses fleißigen und nüchternen Kaufmannes ließen sich wieder glücklichere Tage, eine ruhigere Abwicklung des ferneren Lebens gewärtigen. Leider begann während einer längeren Abwesenheit Mangolds der alte Kizel zum Schwelgen, Spielen, Wetten, Pferdehalten und allerlei Excentricitäten wieder mächtig sich zu regen.

„Ich muß mit Leidwesen erfahren“, schreibt ihm Mangold im Merz 1662 von Venetien, „daß er abermalen aus den Schranken der Gottesfurcht, Fleiß, Nüchternheit und gutem Gouverno thut ausweichen und das alte Leid mit Ueberfluß des Trunkes, Rößeln und Reiten, mit Versäumniß der edlen Zeit und des obliegenden Werkes auf's neue thut anfangen. Ich will der Hoffnung leben, er werde von dieser Unordnung abstehen, sein selbst, Weib und Kind in Acht nehmen, Ehre und Reputation

und mein auf gut Vertrauen habendes schweres Interesse besser in Obacht nehmen.“

Bergebens waren diese wohlmeinenden Warnungen; die Gemeinheit hatte den edlern Theil Falkeisens überwuchert, un- aufhaltsam eilte er dem Strudel innerer Verwüstung, vielleicht dem Wahnsinne entgegen. Sein Gebahren auf der Frankfurter Messe jenes Jahres beschritt wenigstens das Gebiet der Unzurechnungsfähigkeit in einem Maße, daß der Rath eine nähere Information bei Freunden und Nachbarn für nöthig erachtete.

Ich führe einige dieser Depositionen zur näheren Charakterisirung Falkeisens wörtlich an.

Herr Daniel Obermeyer, der Apotheker, erklärt: auf der Messe hätte sich Falkeisen nicht anders denn Rittmeister tituliren lassen, habe beständig Pferde gekauft und getauscht, Drucker gesellen gastirt und unter Anderm mit Rittmeister Finsler von Zürich eine große Wette eingegangen, mit 30 Mann der Basler Compagnie bei Cappel im Zürichgebiet ihn mit seinen 100 Müllerbuben und Wirthssöhnen von Zürcherkavalleristen zu Boden zu reiten, und dessen solle Herr Capitain Escher judex sein.

Bonaventura von Brunn, des Stadtgerichts, deponirte, daß Falkeisen beabsichtigt habe, von der Messe heimkehrend, mit Vomp in Basel einzureiten, voraus ein Trompeter in schwarz und weißer Livree, nach diesem zwei Handpferde in polnischen Decken, drittens eine Kutsche von zwei Falken gezogen, darin Falkeisen sitzen wollte, und endlich eine Calesche mit seinen Freunden. Der bestellte Kutscher sei jedoch zurückgetreten, da er gemerkt, daß Falkeisen um etwas geschossen sei.

Paulus Löchlin, der Spezierer, ergänzt diese Kundschaft dahin, Falkeisen sei gleich einem landfahrenden Marktschreier mit 5—6 Pferden, einer Meerkatz und einem Affen von Frankfurt nach Hüningen gekommen, habe sich mit diesem Train in's Wirthshaus gelegt und dorten allerlei Schabernack getrieben. Den Abel Soein z. B. hätte er mit Pistolen in der Hand

gezwungen mit ihm Schmollis zu trinken, dann sei er zum Geistlichen des Ortes gegangen und unter dem Vorgeben, daß er nicht wohl disponirt sei, habe er den ehrwürdigen Mann verleitet, trotz des Fasttages mit ihm Fleisch zu essen und bedenklich viel Wein zu trinken. Von Hüningen sei er nicht eher nach der Stadt gekommen, als bis Pferd und Wagen verpräst gewesen.

Onofrio Meltinger, der Pastetenbeck, gibt zu Protokoll: Falkeisen habe einen jungen von Mechel, so bei ihm die Druckerei erlerne und die Trompete blase. Wenn Falkeisen nun im Rausche, was bald täglich geschehe, nach Hause komme, müsse gedachter Junge, bis selbiger entschlafen, ihm eins aufblasen, und wann er wieder aufwache von Neuem anfangen, was zur Störung der Nachbarschaft oft die ganze Nacht durchwähre. Als er sich hierob kürzlich bei Falkeisen beklagt, habe dieser ein Musketon ergriffen und nach ihm gezielt, worob er in großen Schreck gefallen, bis Falkeisen ihm lachend bemerkte, ob er denn glaube, daß er das Pulver an einem Schwabent versudlen wolle, und ob er nicht sehe, was er statt des Feuersteins auf dem Hahn habe; wie er nun solches besichtigt, sei es seines Bedenkens ein Stück Käse gewesen.

Meister Rammスペツ, der Reitsattler, endlich bezeugt, wie Falkeisen oft des Nachts mit einer Schärpe um den Leib und einem Morgenstern in der Hand in den Straßen und auf dem Münsterplatz herum gallopire. Kürzlich sei Deponent nach Binningen gegangen, da sei auch Falkeisen daher geritten kommen, habe gar bedenkliche Künste mit seinem Pferde gemacht und erzählt, daß sein Gaul darum so wohl parire, weil er ihm nur Baurenkalender zu fressen gebe. In dem Wirthshause habe er vielerlei Thorheiten verübt, mit dem Terzerol unter den Tisch geschossen und im Heimreiten sein Pferd dergestalt tribuliert, daß sein Compagnon, der Spitalmeister, ihm bemerkte, dieser tolle Reiter werde wohl bald sein Gast im Irrenhause sein.

Bei dieser Lage beschloß der Rath:

„Den Häuptern ist Gewalt gegeben auf alle Weise und Weg zu trachten, daß Falkeisen zur Haft gebracht werde, und sollte sich dabei auch ein Unglück begeben, so sollen dieselben in Allem entschuldigt sein und nichts zu verantworten haben.“

Oberstzunftmeister Socin ließ Falkeisen hierauf zu sich bescheiden, allein dieser hatte einen Wink erhalten, daß vier Musketiere am Schlüsselberg seiner warteten, „um ihm ein steinernes Röcklein anzulegen.“ Er ging nicht. Der Oberstknecht wurde nun beauftragt, denselben zu verhaften und ihm Stadtlieutenant Ritter nebst einem Dutzend Soldaten beigegeben. Als sie jedoch zur Wohnung Falkeisens kamen, hatte dieser in der Haussfur mit Papierballen und Maculatur eine Schanze aufgeworfen, hinter der er mit seinen bis an die Zähne bewaffneten Druckern unter der Drohung stand, mäßiglich, der ihn angreife, todt zu schießen. Blutvergießen zu vermeiden, zog sich der Oberstknecht so lange zurück, bis Falkeisen und seine Gesellen sich so viel Muth zugetrunken, daß sie ohne Gegenwehr überrumpelt und auf den Spahlenthurm gebracht werden konnten.

Mangold, inzwischen von Benedig herbeigeeilt, beehrte vom Rathe Inventirung und Liquidation des gemeinsamen Geschäftes, und die hiemit beauftragten Deputaten der Kirchen und Schulen fanden, daß Falkeisens Vermögen bei vielen tausend Gulden nicht hinreiche zur Deckung seiner Schulden, und verglichen diese Sache mit Beziehung der beidseitigen Freundschaft dahin, daß das biblische Werk samt Druckerei Mangold zusalle für seine Forderungen, ein Compromiß, den der Rath im August 1662 bestätigte.

Der Familie selbst wurde aufgegeben sich zu berathen, wie der Verhaftete für die Zukunft unschädlich zu machen sei. Sein Schwager Daniel Burchardt, Schultheiß zu Liestal, war der Ansicht, ihn den Erbfeind der Christenheit, den türkischen Kaiser in Dalmatien sehen zu lassen; auch Mangold meinte, daß wenn ihn die gnädigen Herren nach Benedig lie-

ferten, wollte er schon Sorge tragen, daß er nach Candia befördert werde und keinen Menschen mehr überreite, welches Votum dem Schwiegervater Aug. Schnell überaus wohl gefiel. Capitain Miville dagegen, der Ehefrau Vogt, bemerkte, daß die Insel Candia, nun in die sieben Jahre von den Türken blockirt, jeden Tag in deren Gewalt kommen könne, mit seiner Stimme vermöge er daher nicht gutzuheißen, seiner Vogtsbefohlenen Ehemann in einem unchristlichen, slavischen Exilio und Seelengefahr zu wissen. Endlich ward man eins, die Bestrafung Falkeisens dem Rath anheimzustellen.

In dieser Behörde hatte der Verhaftete durch sein rücksichtloses Urtheil und die Ungebundenheit seiner Zunge über öffentliche Dinge viele Feinde, besonders war ihm Bürgermeister Wettstein, den er öfters als Urheber der herrschenden Korntheurung bezeichnet, wenig gewogen. Falkeisen hatte daher ein strenges Urtheil zu gewärtigen, nämlich eine der in der Reformations- und Polizeiordnung von 1637 angedrohten Strafen; „wofern,“ heißt es dort über boshaftes Fallitten, „einer mutwilligerweise, durch übermäßige Pracht, übel Haushalten, und unordentlich Verschwenden zu Verderben gerathen und bei 4000 fl. und darüber nicht bezahlen kann, der soll von Stadt und Land verwiesen oder nach Gestalt der Sache auf die Galeeren verschickt werden.“

Er supplicirte demuthig um eine bloße Verbannung nach dem ihm bekannten Holland, wo er am ehesten sein Brot zu finden hoffe, und wirklich erkannte der Rath in diesem Sinne, weniger aus Milde gegen Falkeisen, als auf Bitten der Geistlichkeit, die den damals üblichen Galeerenstrafen abhold waren.

Ende Oktober 1662 beschwore, besiegelte und unterzeichnete der Verurtheilte hierüber folgende Urphede: „daß ich nicht allein die Gefangenschaft und Alles so mir dieser Sache halber begegnet, zu ewigen Zeiten in Unguten nimmer ahnden, äfern, noch rächen, sondern demjenigen, so mir auferlegt, nämlich 6 Jahre in den vereinigten Niederlanden zu Wasser oder

zu Lande in Diensten mich gebrauchen zu lassen und außer selbigen aller Fürsten und Herren Dienste mich zu müßigen, getreulich nachkommen werde. Alles mit dem ausgedruckten Beding, daßern ich dieser meiner geschworenen Urphede zuwider handle, alsdann meine gnädigen Herren mich aller Strenge und Ungnade nach abzustrafen befugt sein sollen."

Nachdem er vom Rath noch ein Viatikum von 100 Thalern, sowie den Befehl erhalten hatte, seinen Weg nach Holland, nicht durch die Pfalz zu nehmen, verließ er Basel und begab sich geraden Wegs nach Heidelberg, zunächst zu seinem Freunde und Landsmann Emanuel Frobenius. Dieser berühmte Reiter hatte sich zu wiederholten Malen in Basel um Errichtung einer academischen Reitbahn beworben, stets aber abgewiesen, verließ er grollend seine Vaterstadt und siedelte nach Heidelberg über, wo ihn der Churfürst zum Oberstallmeister ernannte. Frobenius, dem Falkeisens Sache eine erwünschte Gelegenheit kleinlicher Rache und Ränke war, führte den Verbannten bei dem churfürstlichen Kanzler und geheimen Rath Johann Ludwig Mieg ein, einem Manne, der mit Nachdruck die Rechte und Privilegien seines Herrn und Fürsten zu wahren wußte. — Carl Ludwig hieng bekanntlich bis zum Eigensinne an dem Reichsvicariate. Fest entschlossen, dieses Ehrenamt seinem Hause zu retten, hatte er seit dem Todesjahre Ferdinands III. mit Baiern Streit, das nicht minder halsstarrig dieses Amt beanspruchte. Die beiden Höfe schimpften sich über diese Frage in juristischen Deductionen, man fieng sich gegenseitig die Gerichtsboten auf, protestierte gegen die Decrete des obersten Reichsgerichtes und als man 1658 in Frankfurt zur Wahl des Kaisers schritt und bei diesem Anlaß der bairische Gesandte Dr. Drexel über das streitige Reichsvicariat zu Ungunsten des Churfürsten sprach, warf der aufbrausende Carl Ludwig dem Sprecher das Dintenfaß ins Gesicht, durch welches undiplomatische Benehmen es mit Baiern beinahe zu einem Kriege gekommen wäre.

Der stolze, in allen Händeln auf seine Rechte eifersüchtige Churfürst mußte sich empfindlich verlegt fühlen, als ihm Kanzler Mieg berichtete, Basel habe einen Akt seines Reichsvikariats, das an Falkeisen verliehene Druckprivilegium nicht allein einem andern zugesprochen, sondern dem Privilegierten auch Dero Durchlaucht Lande verboten. Carl Ludwig ertheilte dem Verbannten sofort Schutz und Aufenthalt in Heidelberg, und erließ zu dessen Gunsten ein Schreiben „an seine besonders lieben Freund und Gevattern, Bürgermeister und Rath zu Basel, um Beförderung des heilsamen und nützlichen Bibeldruckes, als auch daß unser Vicariatsprivilegium an den Tag komme, dabei aber zu verhüten, daß durch Meldung einer andern Person als der wir das Privilegium gnädigst ertheilt, kein Incongruität begangen werde.“

Der Rath entgegnete diesem Schreiben, „daß die in dem Bibeldrucke eingetretene Stockung allein Falkeisen durch sein arbeitscheues, heilloses und verschwenderisches Leben verschuldet, nun aber unter Mangold's Leitung das Werk wieder rüstig fortschreite, hoffentlich würde Thro Durchlaucht nicht entgegen sein, daß dasselbe unter Mangold's Namen, dem es jetzt satis et oneroso titulo zugesprochen, herausgegeben werde. Nieminermehr könne man doch zugeben, daß der heiligen Bibel Titelblatt mit dem Namen eines Verwiesenen, an Gott und seiner Obrigkeit untreuen, meineidigen Menschen beschmißt und wider alle Wahrheit und Ehre einer als Verleger genannt werde, der keinen Heller von dem Seinigen je daran verwandt habe.“

Dieses Schreiben scheint der Churfürst Falkeisen mitgetheilt zu haben, denn wenige Wochen darauf überreichte er demselben als Antwort eine ausführliche und gelehrte Deductionsschrift, in welcher er darzuthun suchte, „wie ihm verläudericischer Weise Prodigalität zur Last gelegt worden und unter dem Vorwande der Berrücktheit, er eine 23wöchentliche Haft zu erstehen hatte, während welcher nie ein Verhör mit ihm vorgenommen, noch irgend eine Verantwortung ihm gestattet

wurde. Ferner hätte man ihn seiner Bücher, Schriften und sonstigen Beweismittel beraubt, durch falsche Rechnungen Mangolds vom Bibeldruck und Privilegium verdrängt und unter Bedrohung der schrecklichen Galeeren ihm endlich eine beschwerliche Urphede abgedrungen, und den Aufenthalt in der Pfalz verboten.“ Schließlich hat er den Churfürsten „als Verleiher des Privilegiums und somit als *judex competens* in dieser Sache um Justiz gegen seinen Widerpart.“

Carl Ludwig war von dem Rechte Falkeisens so überzeugt, daß er die genannte Deductionsschrift dem Rath in Basel durch Johann Wendel Nagel, notarius cæsareus, überreichen ließ, nebst einem nachdrücklichen Intercessionsschreiben, diesen seinen Hofgerichtsprokuratoren im Namen Falkeisen's anzuhören und ihm mit schleuniger Rechtshilfe zu begegnen, „damit er nicht auf andere Mittel zum Schutze der ertheilten Reichsprivilegien zu gedenken veranlaßt werde.“

Der ganze Handel wurde nun im Mai 1664 in beiden Räthen wieder aufgenommen, die übersandte Streitschrift verlesen, Nagels Klage und Mangolds Antwort angehört, die eingelangten Bücher und Rechnungen von Delegirten auf's genaueste untersucht, und nachdem sich Falkeisens Unrecht noch klarer befunden, der alte Spruch bestätigt und das Ergebniß dem Churfürsten mitgetheilt mit dem Bemerkfen, „daß Falkeisen doch angehalten werde, seiner geschworenen Urphede redlich nachzukommen, und nicht durch Beharrung in seinem gottlosen Beginnen sich die Gnadenhür gänzlich versperre, auch möchten Ihro Durchlaucht geruhen allen denen, so aus Unwissenheit und verkehrter Barmherzigkeit sich Falkeisens annähmen, keine widrigen Impressionen und ungleiche Gedanken einzubilden gegen unsren frommen, christlichen und Gerechtigkeit liebenden Stand und dero gnädigstes Missfallen zu bezeigen ob solchen Obrigkeit und unschuldige Angehörige anzapfenden Improzeduren.“

Falkeisens Unmuth lehrte sich nun zunächst gegen seinen Anwalt Wendel Nagel, den er der strafbaren Connivenz mit Bürgermeister Wettstein, sowie der Bestechung durch Mangolds italienische Weine und sonstige Gaben vis attractivæ verdächtig als Prävaricator verhaften ließ. Nagel wußte jedoch aus dem Gefängnisse zu entweichen und flüchtete nach Basel, wo er nach dem Rathssprotokolle „um Schutz und Schirm, wo möglich um ein Dienstlein sich bewarb.“ — „Allein proditio nem amo, proditionem odi, es hätte doch ein gar sonderbares Ansehen genommen, wenn man eines Fremden Dienste bedürftig gewesen in einer Zeit, wo die Stadtsöhne nur durch Intrigen und Praktiken Aemter zu erlangen im Stande waren.“

Mit diesen Worten äußert sich Falkeisen in seiner bald nach diesem Vorfalle erschienenen „Deductio apologetica, oder „wahrhaftem Bericht, wie Theodor Falkeisen von seinen „unbefugten Mißgönnern, durch abscheuliche Verläumding, „grausames Gefängniß und andere ganz unchristliche Verfol gung an dem höchst nüglichen Drucke der heil. Schrift mutwillig gehindert, ungehört verdammt und des Seinigen beraubt worden.“

Diese Schmähchrift sandte er nicht allein an die Häupter, Räthe und viele Bürger, sondern auch an verschiedene Stände der Eidgenossenschaft und Höfe Deutschlands, so daß der Rath sich gedrungen fühlte, dem ungünstigen Einflusse dieses vielverbreiteten Libelles durch den Druck eines ausführlichen Gegenberichtes entgegenzuwirken. Carl Ludwig selbst scheint nach diesem baslerischen Berichte zurückhaltender gegen Falkeisen geworden zu sein, wenigstens schrieb dieser an einen Freund: „Wenn auch der Rath mich so schwarz gemacht, daß der Churfürst billiger Weise einen Abscheu vor einer so abgemalten Gestalt haben muß, so irren die gnädigen Herrn doch, wenn sie glauben, mich durch ihre Schartecke extrema unctione gesalbt zu haben, ich will den Mangold mit seiner erschlichenen Bibel noch sattsam tribulieren und auch dem Rath als Helfershelfer noch allerlei Stöck und Blöck in den Weg stossen.“ —

Dieser Drohung getreu, versuchte er zunächst durch eine gegen seine Frau erlassene Citatio ad cohabitandum marito Basel in einen neuen verdrießlichen Jurisdictionsstreit mit den churfälzischen Gerichten zu verwickeln. Und als dieser Plan an dem flugen und beharrlichen Schweigen des Rathes sich zerschlug, kündigte er von Frankfurt aus öffentlich an, daß er jetzt mit Anfertigung eines ganz neuen Bibelwerkes sich befasse, welches durch der Kirche gnädigen Beistand in Hanau mit herrlichen Glossen an den Tag kommen solle, und ein weit kostlicheres Opus werde, als das Mangoldische. Wider dessen Anfechter sei ihm von den Ständen des Reichs Schutz versprochen.

Auf Mangolds Einsprache schrieb der Rath sofort an den Grafen von Hanau, er möge nicht gestatten, daß dieser unbefugte Nachdruck in dessen Residenz versetzt und der hiesige rechtmäßige Verleger mit seinem nun vollendeten Werke zu Schaden komme.

Allein Falkeisen stand bei dem abenteuerlichen Grafen Casimir in solcher Gunst, daß dieser König von Schlaraffenland, wie man ihn wegen seines auf Aktien projektirten Königreichs Hanau in West-Indien nannte, Basel keiner Antwort würdigte.

Mangold wandte sich nun durch Vermittlung des Rathes an den Kaiser selbst, der sofort dem Reichsfiskale in Frankfurt Inhibitorialbefehle gegen Falkeizens Nachdruck ertheilte.

Nun eilte Falkeisen selbst nach Wien und überreichte dem Reichshofrathe seine Deductionsschrift mit dem Begehr, daß er seines Widerparts Bibel, so wie der Basler Hab und Gut, wo selbige im heil. römischen Reich zu betreten seien, mit Arrest beschlagen könne, bis ihm in Basel Recht geleistet werde; gestalten solches der zu Münster quatuor conditionibus sine quibus non ausgewirkten Exemption nicht entgegen laufe, da keine dieser Bedingungen je zu ihrer Wirklichkeit gekommen und also diese Exemption unfrästig sei.“ Den gesuchten Arrest erlangte er zwar nicht, wohl aber wußte er dem Kaiser durch seine ge-

winnende chevalereske Persönlichkeit eine Commission an die Stadt Frankfurt abzulocken, kraft welcher Mangold aufgefordert wurde, binnen vier Wochen auf dem Römer zu erscheinen, und sich mit seinem Gegner über die streitige Bibel zu vergleichen.

Der Rath aber untersagte Mangold nicht allein Rede und Antwort in dieser schon längst erledigten Sache vor einem nicht kompetenten Richter zu geben, sondern berieth auch in außerdentlicher Sitzung, welche Schritte zu thun seien, gegenüber diesem kaiserlichen Beschlusse, der Ehre, Ruhm und Wohlfahrt unsers Vaterlandes, sowie die im westphälischen Frieden erlangte Exemption und Freiheit, in neue und höchste Verwirrung zu bringen drohe. Von allen Seiten ward geklagt, wie trotz der Sendung Wettsteins und Zweyers nach Wien um Vollzug des Friedens und trotz der erlangten kaiserlichen Mandata cassatoria Kammergericht und Reichsstände in ihren alten Turbationen und Verationen noch lange fortgefahren, so daß nicht allein 1654 der Wachterische Prozeß, unterstützt von Trier und Mainz abermals aufgetaucht, und Basler-Güter wiederum mit Arrest belegt worden, sondern zur Stunde noch der Reichstag unter dem Vorwande der Friedensschluß sei nur unter gewissen, nie erfüllten Bedingungen, rechtskräftig und der Kaiser zur Erlassung der betreffenden Dekrete ohne Zustimmung der Reichsstände unbefugt gewesen, den Befehlen des ohnmächtigen Reichsoberhauptes keine Folge leisteten.

Oberstzunftmeister Socin machte darauf aufmerksam wie hinter dem gleichzeitigen Auftauchen der Prozesse Wachters, Gontiers und Falkeisens ein gemeinsamer Plan und höhere Instigation stecken müsse, und sprach seine tiefe Entrüstung aus, daß man die erworbene Integrität nicht allein gegen abgesagte Feinde Basels, wie Wachter und Gontier nun zum dritten Male, sondern nun auch gegen eigene Bürger wie Falkeisen vertheidigen müsse,

Ein rechtsverständiges Rathsglied bemerkte, wie Zweifel und Bedenken über den Inhalt des Friedens sich auch anderer

Mitbürger bemächtige, wie namentlich die Notare sich noch immer nicht mit ihrer obrigkeitlichen Bestallung begnügten, sondern sich stets um kaiserliche Diplome bewerben zu müssen glaubten, und suchte diese Erscheinung dadurch zu erklären, daß die ausgezeichnetsten Publizisten die Artikel 6 und 61 der beiden Friedensinstrumente als enigmata pacis erklärten quorum sensus crucem signunt juris publici interpretibus. Endlich erinnerte Bürgermeister Rud. Burchardt, daß man seiner Zeit bei Ferdinand dem III. um Abänderung des Prädikates „Liebe, Treue“ supplicirt, da nach der Franzosen und Venitianer Ansichten diese Titulatur eine Subjektion an sich trage, der Kaiser aber darauf bemerkte habe, er könne um so weniger diese Etiquette ändern, als auch das Reich bei dieser Frage betheiligt sei, und wie nun Ferdinands Thronfolger auf gleich zweideutige Weise, in schneidendem Widerspruche mit den fürzlich ertheilten Inhibitorialbefehlen Falkeisen etwas bewilligt habe, welches das ganze Ergebniß des Friedens wieder in Frage stelle.

Einstimmig beschloß man die Sache auf der bevorstehenden Tagssitzung zur Sprache bringen und durch deren Vermittlung den Kaiser anzugehen, die ertheilte Commission an Frankfurt wieder zu cassiren, auch nicht zuzugeben, daß wieder die wohl erworbene Freiheit, unsere Bürger an einem andern Ort Red und Antwort gäben, in Vergleiche sich einließen oder gar mit Arresten bekümmert würden.

Trotz dieser Schritte ward der Nachdruck Falkeisens ungefochten vollendet und 1668 in den Handel gesetzt mit einer Vorrede, die den Streit mit Mangold auf eine ehrenrührige Weise für den Rath Basels abermals entstellte.

Seiner Drohung getreu, Basel noch allerlei Sorgen zu bereiten, beschwerte er sich hierauf überdies bei mehrern Ständen der Eidgenossen, doch ohne Erfolg. Glücklicher war er dagegen bei dem Herzoge von Lothringen, der durch einen Oberst Formann ein Schreiben dem Rathen überreichen ließ, worin diese Behörde aufgefordert wurde, Falkeisen „jetzt Gnade zu ertheilen statt des Rechtes, welches man ihm so lange verweigert habe.“

Die feindselige Gesinnung des Hauses Lothringen gegen Basel war eine offenkundige. Gegen Ende des 30jährigen Krieges hatte nämlich Herzog Carl IV. eine bedeutende Goldsumme, sowie Silbergeräthe, Stickeien und kostbare Kleindien nach Basel in das Haus eines gewissen Coquin geflüchtet; namentlich befand sich darunter, wie das noch vorhandene Inventarium besagt: „ein Horn, von einem Einhorn, so unschätzlich ist, daßgleichen in ganz Europa nicht zu finden, und welches des Herzogen und seinen Vorfahren Schatzes größte Zierde.“ Als nach Vollzug des Friedens diese Schätze zurückgegeben werden sollten, waren sie verschwunden; Coquin nebst dessen Frau und deren Schwestern, sowie mehrere Bürger geriethen in eine langjährige Untersuchung, über die der Rath kein Urtheil sprechen wollte, bis der Herzog geschworen, sich mit dem baslerischen Spruche zu begnügen und den Entscheid nicht an das Kammergericht zu ziehen.

Den mit dieser Eidesabnahme delegirten Abgeordneten warf der Herzog aber den Handschuh ins Gesicht mit den Worten: *Comment Messieurs, vous voulez m'obliger à prêter un serment infâme de me contenter de la justice Baloise. Mais non. Dieu m'ayant donné la grâce de naître d'une condition à me faire raison non seulement de personnes semblables à vous Seigneurs, mais aussi des plus grands rois, je tâcherai de maintenir mon droit par l'épée à la main et me faire moi-même la justice que vous me refusez; car je soutiens, que vous tenez de bonne prise, ce qu'on m'a volé.*

Die Sache gestaltete sich so ernstlich, daß Truppen aufgeboten und eidgenössische Mitstände zu getreuem Aufsehen ermahnt wurden; im Augenblicke des Beginnens der Feindseeligkeiten brachte man jedoch in Erfahrung, daß die entwendeten Schätze durch markgräfliche Hofsleute, die mit Coquins Frau und deren Schwestern vilis conditionis in vertrautem

Umgange gestanden, in den markgräfischen Hof und von da nach Durlach gebracht worden. Durch Vermittlung des Rathsherrn Hans Zäslin wurden sie dort erhoben und der Streit mit Lothringen beigelegt.

Dieser Vorfall findet hier eine Erwähnung, weil weder Ochs noch irgend einer der Basler Chronisten dessen gedenken, anderseits aber auch, um die Behauptung zu begründen, daß des Herzogs Fürsprache dem Rathé höchst bedenklich erscheinen mußte; hatte doch erst vor Kurzem Herzog Carl beabsichtigt, Wachter seine Prätensionen gegen Basel abzukaufen, der Plan war aber an den hohen Forderungen Wachters gescheitert, und so lag der Schluß nahe, daß Lothringens Fürst in Falkeisens Handel eine wohlfeilere Gelegenheit gefunden, seinem alten Grolle gegen Basel in neuen Reibungen und Zänkereien Lust zu machen.

Dem lothringischen Abgeordneten wurde der Bescheid ertheilt: „Wenn Falkeisen ein gutes Gewissen habe, so möge er nach Basel kommen und sich an den Ort einstellen, wo Personen, so relegirt gewesen, sich nach Herkommen einzufinden hätten.“

Wenige Monate später gerieth Basel in einen verdrießlichen Streit mit Baden wegen eines zu Weißweil errichteten Zolles und der Beschlagnahme baslerischer Schiffe. Man vernahm, daß Falkeisen sich in den Umgebungen des Markgrafen aufhalte und denselben zu diesem ungerechten Zwiste besonders berede. Die Sache kam im Rathé zur Sprache und einstimmig wurde nun beschlossen: „da Falkeisen im Verkleinern und Verläumden unsers Standes, in Fastidien und Machinationen gegen Obrigkeit und Angehörige bei allen Fürsten und Potentaten in Deutschland und Welschland fortfahe, so soll derselbe ins Recht gerufen werden.“

Dieses feierliche Rufen abwesender Missethäter und der damit zusammenhängende Acht- und Bannprozeß ist eine der wenigen Formen, die sich vom alten Gerichtsverfahren bis an's Ende des letzten Jahrhunderts allgemein erhalten haben, und erst durch das Aufkommen von Amtsblättern und verbreiteten

Zeitungen und die dadurch möglichen Edictalcitationen verdrängt wurden.

Unter freiem Himmel im Hofe des Rathhauses erschien nämlich vor dem Malediz= oder Blutgericht der Oberst knecht im Namen von Bürgermeister und Rath, als der hohen und obern Herrlichkeit, und flagte von Mund aus durch den Statthalter des freien Amtes, als geordnetem Fürsprech gegen den flüchtigen Missethäter.

Nach angehörter Klage gebot der Blutvogt mit lauter Stimme dem Angeklagten sich hierauf zu verantworten, und als derselbe nicht erschien, erkannte das Gericht, daß man drei Gassen machen, und dieselben offen halten solle bei zehn Pfund Pön, worauf die Amtleute auf die Rheinbrücke, unter das innere Spahlen- und innere Aeschenthor zogen und an diesen drei Stellen den Beklagten unter dem Röhren der Trommel zum ersten Male und zum ersten Gerichte forderten. Und als Falkeisen diesem Ruf keine Folge leistete, wiederholte man ihn nach vierzehn Tagen zum zweiten Male und bei seinem Richterscheinen nach wieder zwei Wochen zum dritten und letzten Male. Als der Gerufene sich auch dann nicht einfand, erkannte das Gericht: „Dieweil nunmehr Zeit und Tag, Gericht und Recht, auch Alles, was mit Rufen und Gebieten, so dieser Stadt Basel Gebrauch und Gewohnheit, ist ergangen, aber der Angeklagte nicht erschienen, um sich auf die Klage des Meineides, Hochverrathes, Schandlibells und Nachdruckes zu verantworten, so ist nunmehr Falkeisens Leib und Leben dem Kläger, sein Hab und Gut dem Richter verfallen, so daß der Kläger und wer ihm dazu verhelfen mag, Zug und Recht haben soll, den Falkeisen wo sie ihn ergreifen mögen, als einen verzellten und verurtheilten Verbrecher vom Leben zum Tode hinrichten zu lassen.“

Auf dieses Urtheil erhob sich der Blutvogt mit bedecktem Haupte und rief: „Theodor Falkeisen, ich erlääre dich hoch und feierlichst nach dem gefundenen Spruche aus dem Frieden in den Unfrieden, aus dem Recht in die Acht und Oberacht zum einen, zum andern und zum dritten Male, und wer mit Wor-

ten oder Werken sich wider dieses Urtheil sezen, soll gleich dir in ebenmäßige Strafe fallen.“

Wenige Wochen nach dieser Achtserklärung ritt Falkeisen mit einem glänzenden Gefolge französischer und markgräflicher Offiziere in Basel ein. Auf der Rheinbrücke häumte sich sein Pferd so gewaltig, daß ihm der Federhut in den Strom fiel. Ein Freund rief ihm darob warnend zu: „zurück Falkeisen, das sind böse Zeichen“; aber lachend jagte der Geächtete durch die Straßen nach dem Gasthöfe zum Storchen, wo ein üppiges Mahl der stolzen Gesellschaft harrte.

Binnen einer halben Stunde wurden auf Befehl der Häupter die Thore geschlossen, der genannte Gasthof durch die Guarnison umringt und Falkeisen durch die Rathsherren Stähelin und Fäsch verhaftet und auf den Spahlenthurm gebracht.

Am mondriegen Rathstage ward beschlossen: „Die Herren Sieben sollen den Verhafteten mit Zuziehung Dr. Meierlins besprechen und ihre Berrichtung wieder referiren; der Rathsknecht aber Falkeisen wie einen Gefangenen tractiren, ohne der Häupter Erlaubniß Niemand zu ihm lassen, auch des Tags mehr nicht denn eine Maas Wein (Mittags eine halbe und Abends eine halbe) ihm zu geben, und außer dem Gewöhnlichen nicht mehr als vier Bazen per Tag ihm passiren zu lassen.“

Hier beginnt nun der eigentliche Prozeß, zu dessen Verständniß ich einige wenige Andeutungen vorausschicke.

Die Justiz in Malefizfällen ist mit der einzigen Ausnahme des oben geschilderten Acht- und Bannprozesses ausschließlich in den Händen des Rathes.

Die Häupter lassen die Verbrecher verhaftet und auf den Spahlenthurm, die Bärenhaut oder das Eselsthürmchen sezen unter die Aufsicht der Rathsknechte und Stadtdiener; Besuche und Briefwechsel der Gefangenen überwacht der Bürgermeister. Die Untersuchung wird von sieben, vierteljährlich wechselnden Rathsgliedern geführt, den Herren Sieben. Das

Thema des betreffenden Verhörs wird in Form von Fragstücken durch die Stadtconsulenten entworfen und vom Rath genehmigt.

Der Rathsschreiber oder der erste Canzlist führt bei diesen Examen das Protokoll; dieselben sind äußerst tumultuarisch, jeder der sieben frägt die Kreuz und Queer, bunt durcheinander, selbst der Schreiber erlaubt sich Fragen. — In wichtigen Fällen wird den Siebnern noch einer oder gar beide Stadtconsulenten beigegeben, so daß dem Inquisiten zehn Inquirenten gegenüber stehen und bei diesem Missverhältniß der Waffen dem Angeklagten kaum etwas anders als die Rolle des zu Tode geheizten Wildes übrig bleibt.

Seine Antworten werden im indirecten sogenannten relativen Style niedergeschrieben, und die Treue dieses nachzählenden Protocolles von niemanden unterzeichnet. Die ganze Thätigkeit der Herren Sieben ist auf ein Geständniß als regina probationum gerichtet; ohne Verzicht ist eine Verurtheilung unzulässig. Wenn das Geständniß nicht von der Zunge herunter will, wird auf die Folter erkannt. Nicht als ob man einem auf der Folter Geständnisse abgepreßt hätte; weder hier noch anderswo durfte während der Torquirung verhört werden, sondern sobald der Inquisit den Willen ausdrückte zu bekennen, wurde er befreit und in dem gewöhnlichen Verhörzimmer vernommen. Selbst dieses nach der Folterung abgelegte Geständniß war ohne Bedeutung, wenn es nicht freiwillig innerhalb dreier Tage wieder bestätigt wurde. Nur in Prozessen gegen Hexen und Zauberer glaubte man von dieser Form abweichen zu dürfen, „weil die Delinquenten mit dem Teufel in einem Pact ständen.“

Die protocollirten Verhöre werden jeweilen in der nächsten Rathssitzung verlesen und von den Stadtconsulenten neue Fragestücke zu Handen der verhörenden Sieben verfaßt. Ist endlich das Material erschöpft und ein Geständniß abgelegt, so überweist der Rath die Akten den Juristen um ein Gut-

achten, das er als maßgebend für sein Urtheil benutzt. Diesem Urtheile geht getreu dem inquisitorischen Principe, das keine sich gegenüberstehenden Partheien kennt, weder eine Anklage, noch eine Vertheidigung voran; ebenso giebt es keine Appellationen in Strafsachen.

An dieses schriftliche und geheime Verfahren knüpfte sich zum Schlusse noch ein öffentlicher Act. Bei Todesurtheilen nämlich wurde der Maledikant am Exekutionstage mit feierlichem Gepränge ins Rathaus gebracht und sein Geständniß und das vom Rathe gefällte Urtheil öffentlich vor gehegten Hofgerichte im Hofe des Rathauses verlesen, worauf der Oberstfnecht vom Vogte begehrte, daß dieses Urtheil vollzogen und hierauf der Vogt den Delinquenten dem Scharfrichter übergab.

Ich kehre nun zum Prozeße Falkeisens zurück. Nachdem er beim ersten Verhöre die Herren Inquirenten höhnisch begrüßt und sich für die Gunst bedankt, „doch auch einmal vernommen zu werden, eine Ehre, die ihm während seiner ersten Gefangenschaft nie zu Theil geworden,“ begehrte er schriftliche Mittheilung der Fragestücke, nicht um zu libelliren, wohl aber um sich zu bedenken, und desto gründlicher Antwort zu geben.

Auf die Weisung „es sei nicht Styli, Personen, die um criminalibus gesangen sähn, dergleichen schriftliche Trölereien zu gestatten, ist er zu keiner Antwort mehr zu bringen, sondern verlangte zwei Tage Bedenkzeit, während welcher Zeit er in den Eichwald (ein aus eichenen Balken gezimmertes Blockhaus) gelegt wurde.

Im zweiten Verhöre aufgefordert, Gott und seiner vorgesetzten Obrigkeit zu Ehren über jeden Punkt richtige Antwort zu geben, erklärte er auf die erste Frage: Warum er seiner leiblich geschworenen Urphede zuwider sich nicht nach Holland begeben, sondern nach der ihm ausdrücklich verbotenen Pfalz? er sei sich des Inhalts der Urphede nicht recht bewußt gewesen. Durch seine 23wöchentliche unschuldige Gefangenschaft bestürzt,

durch falsche Verläumdungen seiner Vocation entsezt und seiner zeitlichen Fortun beraubt, mit einem barbarischen Exilio bedroht, hätte er nicht mehr gewußt, was er thue und in diesem betrübten halbtodten Zustande die Urphede beschworen, von der er trotz allen Ansuchens nie eine Copie habe erhalten können. In Heidelberg angekommen, hätten ihn Frobenius und Kanzler Mieg bewogen dort zu bleiben und ihn beim Churfürsten eingeführt, der ihm bemerk't: er glaube nicht, daß der löbliche Magistrat in Basel jemand eine Urphede schwören lassen könne, den er für verrückt im Kopfe ausgebe, auch befremde er sich nicht wenig, daß man ihm anderer Herren Gebiet verboten habe. Was ist Euere Meinung über diesen Causus? habe er zu einem anwesenden Professoren der Heidelberger Universität gesagt und dieser geantwortet: Extra territorium jus dicenti non paretur; idem est etsi supra Jurisdictionem suam velit jus dicere.

Und so sei er weniger auf seinen Wunsch als auf des Churfürsten Begehrn in Heidelberg geblieben.

Frage: Warum er beim Churfürsten gegen seine Obrigkeit Recht gesucht, seinem bürgerlichen Fahreid zuwider den allhier ausgetragenen Bibelprozeß neuerdings resuscitirt und Bürgermeister und Rath in offenem Drucke auf das ärgste verklagt, verläumdet und verschrieen habe?

Antwort: Die Freiheit der Bürger zu Basel, die ein jeweiliger Oberstzunftmeister auf Johann Baptistä auf allen Ehrenzünften verkünde, sei ihm nie gehalten worden; man hätte ihm das Recht verweigert, denn sein ganzer Handel sei den Rath nie etwas angegangen, sondern Sache des Stadtgerichts gewesen; die mit der Liquidation beauftragten Deputaten der Kirchen und Schulen seien nicht im Stande anderer Leute Vermögen in Ordnung zu bringen, sei doch das Kirchengut seit dreißig Jahren selbst in der bedenklichsten Unordnung und verstände ihr Schreiber, der Präceptor der Rechenkunst auf Burg von einer kaufmännischen Buchführung gerade so viel als ein Blinder von den Farben.

Er nähme kein Wort seiner Deductionsschrift zurück: quod scriptum est, scriptum est, dieselbe sei von den ersten Juristen Heidelberg's verfaßt; er wiederhole im Gegentheil, er sei das Opfer von Feinden, die eine starke Säule an Rathsproceribus und Potentaten gehabt, und gleich dem unschuldigen Lamm im Aesop müsse er dem Wolfe das Wasser betrüben, obgleich er sehr weit unten getrunken.

Frage: Warum er sich herausgenommen, seine caluniose Scharteke beim kaiserlichen Hofe zu produciren, und dabei die zu Münster ausgewirkte Exemption auf das frevellichste angetastet und Arreste gegen Basel ausgebeten habe?

Antwort: In Speyr hätte er eines Tages Lucas Gontier und Florian Wachter getroffen, die ihn animirt die Sache so anzugreifen; auch sie wollten ihre Prozesse mit Basel wieder aufnehmen, Gontier bei Würtenberg, Wachter bei Churpfalz. Sie hätten ihm zu diesem Zwecke drei regensburgische und frankfurtsche Reichsschlüsse mitgetheilt, auch sonst ihm Instructionen an die Hand gegeben. Der chursächsische Agent Jonas Schrimpf sowie mehrere Reichskammergerichtsmitglieder hätten ihm zu diesem Schritt ebenfalls gerathen, denn man müsse einen so fetten Bissen wie Basel noch lange nicht fahren lassen.

Der kaiserliche Fiscal in Frankfurt, den er mit einem mit Ducaten gefüllten Pokale begrüßt, hätte ihm dann ein Fürschreiben nach Wien verschafft, und so sei es ihm gelungen, vom Kaiser eine Commission gegen Mangold auszuwirken. Bei Ueberreichung dieses Decretes habe ihm der Reichshofrath Schüz gesagt: man wolle jetzt den Baslern schon weisen, ob sie exempt vom Reich und Recht und nicht zu pariren schuldig seien.

Frage. Warum er sich auch bei Zürich, Bern und Schaffhausen über Rechtsverweigerung beklagte?

Antwort: Weil der verstorbene Bürgermeister Wettstein seine vielfachen Schreiben dem Rath gar nicht mehr vorge-

gelegt, sondern stets mit der Bemerkung, es sei nur etwas von Falkeisen, sie weggeschoben habe. Zürich wenigstens sei auch der Ansicht gewesen, daß man ihm Unrecht gethan, denn am Kaiserlichen Hofe habe man ihm ein Schreiben gezeigt von einem hochstehenden Zürcher, worin es geheißen: „Züric ne se mèlera pas de cette affaire , car ces Messieurs de Bâle attaqueront des épines.“

Frage: Warum er den Herzog von Lothringen um Hülfe gegen Basel angegangen, und ob er sich bei Baden-Durlach nicht auch beflagt?

Antwort. Devallée, Lothringischer Commissair, hätte seine Schrift gegen Basel gelesen und eines Tages in Frankfurt zu ihm gesagt: voici une affaire pour mon maître, il vous donnera beaucoup d'argent pour sa prétension. Und bald darauf sei er zum Herzog nach Lüneville beschieden worden, habe ihm mündlich seinen Streit mit Basel vorgetragen, worauf der Herzog erwiedert: en vérité ces Messieurs de Bâle m'ont déjà fait beaucoup de tort , mais il faut que je paye patience comme vous; peut-être qu'il viendra bientôt un jour de revanche; si alors je vous peux faire quelque aide, vous n'avez qu'à demander.

Darauf hätte er ihn gebeten, mit einem freundlichen, nicht bedrohlichen Schreiben bei seiner Obrigkeit für ihn zu intercediren.

Der Oberst Formann sei mit demselben nach Basel gegangen, aber vom Rathe abgewiesen worden. In Durlach dagegen hätte er sich nicht in die Händel dieses Hauses mit Basel gemischt.

Frage. Wie er bei so gestalteten Sachen trozig und prächtig in die Stadt hätte einreiten können, und nicht in einem Trauerkleide, wie es einem Geächteten gezieme, wer ihn hiezu verleitet?

Antwort. In Bartenheim habe er kürzlich den Oberstlieutenant Henz genannt Laroché getroffen, der ihm angeboten,

ihn mit Trompeten und Pauken in die Stadt zu führen. Er hätte jedoch vorgezogen erst eine Supplication an meine grädigsten Herren abgehen zu lassen, und eine Antwort auf den neuen Hause abgewartet. Dorthin hätte ihn Heng wissen lassen, er solle auf seine Parole nur in die Stadt kommen, habe sein Begehren ausgerichtet. So sei er hineingekommen, in Storchen geritten und verhaftet worden. Er sehe jetzt wohl ein, daß Heng ihn mit besonderm Fleiß auf die Fleischbank geliefert, gleichwie Erlach es dem Seckelmeister Frischherz zethan habe.

Der Rath war mit diesem halben Geständniße nicht zufrieden, sondern gebot Falkeisen bei höherer Ahndung, die Wahrheit besser zu bekennen. Allein der Verhaftete war in diesem dritten, Sonntags nach der Morgenpredigt angestellten Examen, ausnahmsweise wortkarg und verweigerte jede umständliche Auskunft. „Er wolle gedruckt antworten, es werde in der Presse zu Hässingen erscheinen,“ war die stehende Antwort auf alle Fragen, und als ihm hierauf mit dem obrigkeitlichen Ernst gedroht ward, fuhr er auf mit den Worten „man solle seine bisherige Patientz nicht in Furorem vertiren, er sei kein Junge, habe noch die Mittel einen oder den andern zu betrüben, könnte hieraus eine große Weitläufigkeit entstehen.“

Auf den Bericht der Sieben beschloß der Rath: „ob man zwar nicht eigentlich wissen kann, was Falkeisen durch die bei sich habenden Mittel Andere zu betrüben verstanden habe, so sollen ihm doch seine Soldatenkleider, so voll Gold und Silber schimmern, nicht allein fleißig durchsucht, ob er nicht ein Stilet oder dergleichen heimliche Waffen bei sich habe, sondern ganz ausgezogen werden, damit er sich nicht mehr als wie ein Pfau in seinen Federn bespiegle, und seine hohen Gedanken, als sei er ein vornehmer Kriegsoffizier endlich fallen lasse und sich in einem schlechten Kleide einbilden möge, daß er ein Gefangener und Bürger sei.“ — Bei der vorgenommenen Durchsuchung entdeckte man auf ihm die Abschrift einer lateinischen

Supplication an Colbert, Residenten der französischen Regierung in Ensisheim, welche schwere Klagen über Basel propter denegatam justitiam enthielt, sowie das Gesuch den Verbannten als Unterthan in Frankreichs mächtigen Schutz und Schirm aufzunehmen, „nam sub Lyliis Augusti Gallicarum regni floret justitia et triumphat innocentia.“

Zugleich mit diesem Funde berichtete der Rathsknecht dem Rathe, daß Falkeisen gestern Abend ein so großes Feuer im Kamin angefacht, daß er ihn ersucht hätte, kein Unglück anzustellen. Auf diese bescheidene Warnung sei Falkeisen mit den Worten aufgebraust „der Thurm müsse bis auf den Boden herunterbrennen; er habe nun lange genug in diesem Yoche gesessen, wo einem die Ratten nächtlicher Weile fast aufräßen; seine Geduld sei zu Ende; die Obrigkeit tractire ihn nicht wie einen Christen, sondern wie einen Schelmen, er aber sei kein Dieb, wie diejenigen, die den Stadtwechsel, die Münz und das Zeughaus bestohlen, es handle sich nur um ein paar Worte, so liege des Bürgermeisters Krugen Drathzug wieder in Asche wie zuvor.“ Dann hatte er „Berrath, Bürger herbei!“ zum Fenster hinausgerufen, ob welchem Geschrei sich allerlei bedenklich Volk gesammelt, so daß er für nöthig befunden, Falkeisen durch den Wachtmeister und vier Soldaten ans Eisen schließen zu lassen; diese habe er zu Zeugen aufgesondert, daß er das hiesige Regiment nicht als seine Obrigkeit anerkenne, sondern den Kaiser, den König von Frankreich, die Churpfalz und Baden.

Im nämlichen Augenblicke sei auch unten Feuer ausgebrochen durch Osengluth, die Falkeisen in den Abtritt geworfen, wahrscheinlich in der Absicht, um bei der entstandenen Verwirrung zu entweichen oder sich freien zu lassen.

Auf diese Eröffnungen hin fasste der Rath den Bescheid: „der Verhaftete solle durch zwei unparteiische Geistliche besucht, und ihm das Gewissen gerührt werden, dann solle er nochmals durch die Herren Sieben mit Zuziehung der Stadtkonsulenten

umständlich befragt, und wenn er mit runder Bekennniß, momentlich über das bedenkliche auf ihm entdeckte Schreiben an Colbert nicht heraus will, ihm der Meister Jacob vorgestellt und wenn er auf dieses hin in seiner Verstockung beharren sollte, durch den Nachrichter angegriffen und mit einfachem und doppeltem Gewicht aufgezogen und seine Aussagen in nächster Rathssitzung verlesen werden.“ — Der Zuspruch der abgeordneten Geistlichen war fruchtlos. — Hierauf wurde zu der sogenannten Territion oder geistigen Folter geschritten. Der Scharfrichter erschien und begleitete den Verhafteten in die Folterkammer, wo unter mündlicher Drohung der leiblichen Folter und Vorzeigung der Marterinstrumente er nochmals zum Geständnisse aufgefordert wurde. Als dieses Mittel fehlgeschlug, wurde Falkeisen angegriffen und mit auf den Rücken gebundenen Händen in die Schwebe gezogen. Hier begann er über Gewalt und Unrecht zu schreien: „Ihr Schelmen,“ rief er, „sehet zu, was ihr thut, es wird euch noch theuer zu stehen kommen,“ und als dem Seile ein Ruck gegeben wurde, drohte er Dr. Megerlin „entweder dein Kopf oder der meine muß noch wackeln.“

Auf diesen Troß hin wurde ihm Gewicht an die Bein gehängt. Da bat er bald jammernnd, man solle ihn herunter lassen, er wolle sagen, was er wisse.

Von der Folter befreit, gab er über das Schreiben an Colbert an: Frobenius und der churbrandenburgische Resident in Frankfurt hätten ihm gerathen, sich an Colbert zu wenden und ihn zu veranslassen, den Baslern unter dem Vorwande der herrschenden Seuche den Paß nicht aufzuthun, bis ihm Recht werde. Colbert hätte ihm begegnet: faites-moi un mémoire de votre affaire; Kanzler Sprenger in Heitersheim habe dann die Beschwerdeschrift aufgesetzt, die Falkeisen persönlich Colbert in Philippsburg überreichte; während des LeSENS hätte der Graf ausgerufen: mort de Dieu, il faut pendre une douzaine de ces gros bougres de Bâle, ihn sofort

zum Offizier der Reiterei ernannt, und ihm eine Freicompagnie offerirt, um die Herrenzüg und alles was man von Baslern auf französischem Boden antreffe, unter dem Vorwande der Pest aufzufangen oder niederzuschießen.

Der Kanzler Sprenger hätte überdies auch nach Luzern an den Herrn von Sonnenberg geschrieben, damit er mit Hülfe des Nuntius seine Sache bei den katholischen Eidgenossen „vergestalt incaminire, daß sie der Stadt Basel alle zu wider sein möchten.“

Frage. Warum er seine Obrigkeit Diebe und Schelmen gescholten?

Antwort. Weil sie keinen bessern Namen verdiene. Er habe durch Freunde stets erfahren was in Basel vorgehe; wenn man ihm von Bürgermeister Wettstein geschrieben, habe sein Correspondent nur einen Bart mit Dinte gemalt mit der Bezeichnung, es seien noch mehr solcher schwarzärtigen Diebe im Rath. Habe er doch selbst gesehen, wie der Rathsbott Köllner einem gewissen Rathsherrn ins Gesicht geworfen, er hätte den Stadtwchsel bestohlen und wie dann männiglich geglaubt, man werde den Verläumper hängen, habe man ihn zum Stadtreuter promovirt. Ob denn die Proposition schon vergessen sei, die Dr. Gernler erst vor vier Jahren wegen des Practicirens und der Gabenfresserei gethan. Der Kammergerichtsträffessor Jungmann hätte dieselbe in Copie besessen und im Sauerbrunnen zu Schwalbach an der Mittagstafel verlesen mit allerlei Randglossen z. B. wie Bürgermeister Wettsteins Tochtermann Ludwig Krug allen Gesetzen zum Hohn in den Rath geschmuggelt worden. Die anwesenden Bürger von Basel, die der Assessor damit hätte veriren wollen, hätten aber von Herzen zugestimmt und gemeint, man müsse sich zur Zeit schämen, ein Basler zu heißen.

Eigennutz, Mieth- und Gabennehmen, Missbräuche und Untreue in Bestellung und Verwaltung gemeiner Einkünfte, als auch in der Pflege der Justiz und dem Schuze gemeiner

bürgerlicher Freiheiten seien so allgemein im Schwange, daß die Geistlichkeit offen auf den Kanzeln dagegen eifere; über fünfzig Jahre lang sei keine Rechnung abgelegt worden; der große Rath sei von aller Theilnahme am Regiment ausgeschlossen und der kleine sei nichts als ein Burckhardtischer Familienrath. Zwei Häupter, der Stadtschreiber und sonst ein halb Dutzend Rathsglieder gehörten allein dieser hochfahrenden Familie an; die Bürgerschaft wurde von Jahr zu Jahr mißwollender und über kurz oder lang müsse es losgehen.

Frage. Was er damit gemeint, er habe Basel bis jetzt geschont, aber seine Geduld sei jetzt zu Ende; es beträfe nur ein paar Zeilen, so liege der Bürgermeister Krugen Drathzug wieder in Asche?

Antwort. Der Vicomte de Léquoy hätte ihm geschrieben, er beabsichtige dem Bürgermeister Krug den Drathzug in Brand zu stecken, weil er ihm die Fischweiden entzogen; er wisse auch einige Personen, die sich erboten Basel an vier Orten anzuzünden; von Hagenheim aus sei zu diesem Zwecke vor kurzem recognoscirt worden, wo man am besten zukomme; zur Zeit dürfe er aber die Namen der Verschworenen nicht nennen.

Frage. Warum er die Obrigkeit nicht für die seinige anerkenne, sondern den Kaiser, den König von Frankreich, die Churpfalz und Baden?

Antwort. Es sei im Zorn geschehen, er habe Unrecht gethan, er meine es gut mit seiner Vaterstadt, man solle ihm nur einen Plan geben, wolle dann zeigen, wo man Basel Schaden thun könnte; auch sei er erbötig zu eröffnen, was der Abt von St. Blasien von dem neuen Tractat gemeldet, den man mit ihm getroffen; überhaupt Dinge und Anschläge offenbaren, die Basel nützlich sein können, aber nur unter dem ausdrücklichen Beding der Gnade und Verzeihung für alles bisher Geschehene.

Auffallender Weise schließt hier die durchaus unvollständige Untersuchung, sei es, daß der Rath fand, es sei Stoff

genug vorhanden, um Falkeisen den Hals zu brechen, oder aber daß wiederholte Begehren des Herzogs Mazarin, Commandanten der französischen Truppen im Elsäss um Auslieferung Falkeisens, als französischem Offiziere, den Rath zu einem Entscheide drängte.

Kurz die Akten wurden den Herren Juristen „um ihr förderlich Bedenken“ zugestellt, die nach wenigen Tagen ihr zweiundsiebenzig Seiten umfassendes Gutachten dem Rath eingaben. Dieses Aktenstück ist ein sprechendes Zeugniß der niedern Stufe der Strafrechtswissenschaft jener Zeit, insofern man überhaupt von einer solchen reden kann.

Während in der Doctrin sich das Strafrecht noch zu keiner selbständigen Disciplin herausgearbeitet und auf der Universität dasselbe nur im Schlepptau der Pandecten eine stiefmütterliche Berücksichtigung fand, galten in der Praxis mit fast gesetzlicher Autorität die Practica rerum criminalium von Benedict Carpzow. In den zahllosen Präjudicien dieses Werkes, in dem Allegatenschwall von Quellen und Schriftstellern, die der Verfasser gelesen und nicht gelesen, verstanden und nicht verstanden, fand man das Bademecum für alle möglichen Fälle des damaligen Lebens.

Unbekümmert um den Mangel an klassischer Bildung und historischem Sinne zum Verständniß der verschiedenen Quellen beruhigte sich ehrfurchtsvoll die Criminalpraxis über ein Jahrhundert lang bei dem Nimbus dieses angesehenen Namens.

Nach Carpzow fielen Falkeisen elf verschiedene Verbrechen zur Last: muthwilliger Banquerott, Meineid, Verläumdung seiner Obrigkeit, Herausgabe eines Schmachlibells, widerrechtliches Arrestbegehren gegen Mitbürger, Angriffe auf der Eidgenossenschaft und der Stadt Basel freien Stand, Nachdruck, Conspiracy mit Basler Feinden, troßiger Eintritt, Drohungen und aufrührerisches Geschrei und Verhehlung gefährlicher Anschläge. — „In gegenwärtigem Casu,“ so schließt das Consilium, „darf man sich nicht lange bedenken, welches das für-

„nehmste der begangenen Verbrechen und Laster sei, denn das „crimen læsæ majestatis den anderen dermaßen vorleuchtet, „daß alles nur zu dem Ende gerichtet zu sein scheint, wie „Falkeisen seine Nachgierigkeit gegen seine Obrigkeit erzeigen „und an ihr seinen Mut hühlen könne.“ Die Strafe aber des Hochverraths ist nach Inhalt der „kaiserlichen Rechte „und der heutägigen allgemeinen Gewohnheit in Europa, „daß ein solcher Maleficant auf den Richtplatz geschleift, mit „glühenden Zangen gepfetzt, verviertheilt, sein Weib und „Kind an den Bettelstab gewiesen, all sein Hab und Gut „confiscirt und nach seinem Tode sein Gedächtniß verdammt „wird. — Es mag jedoch zur Milderung seiner Strafe die- „nen, daß Gott die Stadt Basel in ihrem Glüde und fried- „lichen Stand bishin erhalten, daß all der Feinde Anschlag „nicht weiter als in Wort und Schrift haben ausbrechen kön- „nen, und alle Machinationen des Verhafteten zu Wasser ge- „worden; daher schließen wir, daß Falkeisen bloß auf den „Richtplatz geschleift, und an den Galgen gehängt werde. — „Es wollten denn meine gnädigen Herren ihm soviel Gnad „erweisen, daß er nur mit dem Schwert vom Leben zum Tode „gebracht werde.“

Die sämmtlichen Akten wurden nun auch dem Ministe-
rium mitgetheilt zur Eingabe eines Gutachtens.

Die Obrigkeit nämlich in ihrer Anschauungsweise als Gottes Dienerin und Werkzeug fühlte sich nicht allein berufen das weltliche, sondern auch das geistliche Schwert zu hand-
haben. Bei allen Verbrechen daher, wo Staat und Kirche, Recht und Religion sich berühren und durchkreuzen, wie beim Hochverrath, Meineid, bei der Regerei, dem Schisma, der Apo-
stasie und Simonie, Zauberei, Kirchendiebstahl, Ehebruch u. s. w.
wurden nicht allein die Juristen über den Bruch der äußern
Rechtsordnung, über das Verbrechen um ihr Urtheil gefragt,
sondern auch die Geistlichkeit über die Verlegung des göttlichen
Gebotes, über die begangene Sünde zu Rathe gezogen.

Nachdem das Ministerium nun „im jus divinum, das ist in der heiligen Schrift und den besten Theologen nachgeschlagen,“ fand dasselbe Falkeisen ebenfalls des Hochverraths, des Meineids, und Beraubung seiner Nebenmenschen schuldig.

Es fühlte sich jedoch gedrungen zu bemerken, „daß der Verhaftete nicht alle Zeit bei rechter Vernunft gewesen, und erinnerte, daß wenn eine solche Verirrung seines Gemüthes vorhanden sei, die ihm die Erkenntniß seiner selbst und die Buße unmöglich mache, ein milderes Urtheil als das der Herren Juristen anzurathen Ursache wäre, daß christliche Obrigkeiten nicht der Seelen Untergang und Verdorben suchen sollen.“

Die Juristen waren über diese theologischen Bedenklichkeiten ungehalten und fertigten dieselben in einem zweiten Gutachten mit den Worten ab: „Ob schon mit Falkeisen nicht jeder Zeit Alles nach der Richtschnur einer gesunden Vernunft hergegangen, so seien das nur vorübergehende Ausbrüche seines cholericischen Humors und seiner allzugroßen Phantasie gewesen. Solche abscheuliche Händel und Machinationen konnten nur von einem klugen und arglistigen Menschen angestellt werden; habe doch ein hoher Potentat von ihm bemerkt: wenn der ein Narr sei, möchte er gerne die Wizigen zu Basel kennen lernen.“

„Daz die Theologen jetzt etwas anders an ihm bemerkten, sei nur die Furcht vor dem obschwebenden Tode, wie das gemeinlich pflege zu geschehen, wodurch aber die Execution keineswegs verhindert werde, sonderlich wann es sich um ein so grausames Verbrechen, wie das crimen læsæ majestatis handle. Die widrige Opinion, es solle kein Maleficant hingerichtet werden, er sei erst bußfertig, sei ein papistischer Aberglaube, bei uns Evangelischen dagegen werde an einem ganz verstockten Sünder die Execution um seiner Hartnäckigkeit willen nur um so mehr beschleunigt. Habe doch der Verhaftete auf die Frage, warum er in der Pfalz verblieben, geantwortet: er sei dazu prädestiniert gewesen, und so mit un-

„serer christlichen Religion nur sein Gespött getrieben, werde
„sich also hoffentlich um so besser zum Tode schicken.“

„Bei etlich Jahren,“ so schließt das Bedenken, „haben sich
„immer mehr rebellische Gemüther allhier in Basel bemerkbar
„lassen, also ist von Nöthen, ein rechtes Exempel mit einer
„ernstlichen Strafe zu statuiren, denn gleich wie ein RebELL,
„wenn er lange ungestraft bleibt, andern zu gleicher Wider-
„spenstigkeit und Verachtung der Obrigkeit ein böses Exempel
„und Anlaß giebt, also soll eine scharfe Strafe am Falkeisen
„seine Genossen von ihrem bösen Vornehmen nicht allein ab-
„schrecken, sondern auch Basel bei diesem Anlaß seine im Mün-
„ster anerkannte Freiheit vor ganz Europa sehen lassen und
„ins hellste Licht stellen.“

Unter dem Eindrucke dieses Gutachtens supplicirte die
beidseitige Verwandtschaft ebenso vergebens um ein mildes Ur-
theil, als die Frau des Inhaftirten erfolglos mit ihren vier
Kindern füßfällig im Rathe um Gnade bat.

Am 6. December 1671 ergieng folgender Spruch:

„Weil Theodor Falkeisen das crimen læsæ majestatis
„vielfältig begangen, soll derselbe mit dem Schwert vom Leben
„zum Tode gerichtet, und dieses auf mondrigen Tag und zwar
„in Betrachtung der Ehren Freundschaft und ihrer Fürbitte,
„Morgens vor Tag im Werkhof exequirt werden. Dieses Ur-
„theil ist Herren Antisti, um wegen der Prediger Anstalt zu
„machen, in der Stille zu notificiren; wegen des Nachrichters
„soll der Oberst knecht die Sorge tragen, und der Lieutenant mit
„einem Duzend Soldaten der Sache beiwohnen; sonst außer
„denen, die dazu gehören, Niemand eingelassen, im Uebrigen in
„Allem bei dem Eide Häling gehalten werden.“

Man fürchtete nämlich Theilnahme für Falkeisen von innen
und von außen.

Ohne die übliche, feierliche Urtheilsverkündigung im Hofe
des Rathauses wurde Falkeisen am folgenden Morgen vor
Tagesanbruch, bei Fackelschein, in aller Stille ohne das Läuten

der Pabstglocke, im Werkhofe enthauptet, und um 10 Uhr sein Schmachlibell auf dem heißen Steine am Markte durch den Henker öffentlich zerrissen und verbrannt.

Abends schlügen über dieses unerhörte Verfahren entrüstete Bürger die Namen der vier Häupter an den Galgen, zur nämlichen Stunde als der Rathsschreiber das Distichon in das Rathsprotokoll aufzeichnete:

Carnificis Theodorus obit Falkisius ense,
Sic pereant hostes, o Basilea tui !
